

Bericht

a) Ersparnisse an Zinsen bei Darlehens-	
aufnahmen rund	439.000 Mark,
b) Mehreinnahmen bei Verleihungen	337.000 „
zusammen	776.000 Mark.

Die Bestimmungen über die Geldvermittlungsstelle des deutschen Städtetages (Sitz Charlottenburg) sind die folgenden:

§ 1. Die Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages übernimmt für die selbständigen und korporativen Mitglieder des Deutschen Städtetages die Vermittlung:

- a) Von kurzfristigen Darlehen;
- b) von Obligations- und Schuldscheinanleihen.

Sie wird bis auf weiteres verwaltet von einer Kommission, die sich zusammensetzt aus fünf vom Vorstand des Deutschen Städtetages zu wählenden Mitgliedern, dem dem Vorstande des Deutschen Städtetages angehörenden Leiter der Geldvermittlungsstelle und aus vier Vorstandsmitgliedern der Vereinigung der Finanzdezernenten größerer deutscher Städte.

A. Kurzfristige Darlehen.

§ 2. Diejenige Gemeinde, welche Geld auf kürzere Frist abzugeben oder aufzunehmen wünscht, hat der Vermittlungsstelle so rasch als möglich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung hat zu enthalten:

- a) Die Höhe des aufzunehmenden oder abzugebenden Betrages;
- b) die Zeitdauer, für die das Geld gewünscht oder zur Verfügung gestellt wird.

Falls in der Höhe des abzugebenden oder aufzunehmenden Betrages, in der Zeitdauer der Abgabe oder den anderen Bedingungen eine Änderung eintritt, so ist der Vermittlungsstelle alsbald Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt, falls die Stadt von dem Angebot zurücktritt oder ihre Nachfrage zurückzieht.

Im Interesse einer zweckmäßigen Tätigkeit der Vermittlungsstelle empfiehlt es sich, den voraussichtlichen Bedarf oder verfügbaren Bestand — insbesondere die Ergebnisse hierauf gerichteter periodischer Feststellungen — möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 3. Auf Grund dieser Anmeldungen bringt die Vermittlungsstelle die kreditSuchenden mit den kreditanbietenden Städten in ihr geeignet erscheinender Weise in Verbindung. Hiermit ist in der Regel die Tätigkeit der Vermittlungsstelle beendet.

Die endgültigen Abmachungen bleiben den beteiligten Städten überlassen.

§ 4. Bei den Geschäften zwischen den einzelnen Stadtverwaltungen wird strikte Einhaltung der Termine genau wie bei Börsengeschäften vorausgesetzt. Der Geldverkehr zwischen den einzelnen Städten vollzieht sich in der Regel durch Giroüberweisung.

B. Langfristige Anleihen.

§ 5. Zum Zwecke der Vermittlung langfristiger Anleihen leitet die Vermittlungsstelle entweder

- a) die Übernahme der auszugebenden Stadtschuldverschreibungen durch Banken, Sparkassen oder andere Geldgeber, oder
- b) die unmittelbare Gewährung von Darlehen auf Schuldscheine durch die hierzu bereiten Stellen in die Wege.

§ 6. Die Geldvermittlungsstelle soll, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, auf die Wahl eines möglichst einheitlichen Anleihetypus der Stadtgemeinden behufs Erzielung eines besseren Marktes hinwirken. Sie tritt zu diesem Zwecke auf Wunsch den beteiligten Stadtgemeinden bereits im Stadium der Anleihegenehmigung beratend zur Seite.

§ 7. Darlehensbeträge bis zu 1.000.000 Mark sollen in der Regel nicht im Wege der Obligationsanleihe, sondern im Wege des Schuldscheindarlehen beschafft werden. Jedoch werden auf besonderen Antrag der Städte für solche Darlehen auch Angebote der ersteren Art eingeholt.

§ 8. Die Zahl und Auswahl der einzuholenden Angebote bleibt, wenn nicht besondere Bestimmungen durch die anrufende Stadt getroffen werden, der Vermittlungsstelle überlassen. Die Tätigkeit der Stelle ist damit beendet, daß sie der geldSuchenden Stadt die auf ihre Anfrage eingegangenen Angebote übermittelt. Die Entscheidung über die Annahme des Angebotes und die Abschlußverhandlungen sind Sache der einzelnen Stadtgemeinden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die Geldvermittlungsstelle soll mit den deutschen Sparkassen ständig Fühlung halten, um

- a) den vorübergehenden Geldüberfluß oder Geldbedarf der Sparkassen im Sinne der angeschlossenen Gemeinden nutzbar zu machen;
- b) die Anlegung von Sparkassengeldern in deutschen Stadtanleihen und solchen kommunalen Kreditbriefen, die zur Deckung von Stadtanleihen ausgegeben werden, möglichst zu fördern.

§ 10. Der Vermittlungsstelle ist von jedem durch sie zustande gekommenen Abschluß unter Abgabe der Bedingungen Mitteilung zu machen.

§ 11. Für die Vermittlungstätigkeit werden besondere Gebühren nicht berechnet. Die entstandenen Kosten trägt der Deutsche Städtetag.

Der Deutsche Städtetag und die Vermittlungsstelle übernehmen keinerlei Gewähr für die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

§ 12. Alle die Vermittlungsstelle betreffenden Nachrichten sind zu adressieren an die Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages Charlottenburg (Rathaus).

Daß das Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Geldverkehrs- oder Geldvermittlungsstelle in Österreich besteht, unterliegt nach den gepflogenen umfassenden Erhebungen keinem Zweifel. Auf das von dem Bunde der deutschen Städte Österreichs an die ihm angegliederten Städte gerichteten Rundschreiben liefen im ganzen 52 Antworten ein. 5 Städte, und zwar: Marburg, Ofsegg, Schluckenau, Troppau und Urfahr haben noch besondere Äußerungen, jedoch mit unwesentlichem Inhalte erstattet.

Auf die Äußerungen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird ganz besonders verwiesen.

Die Stadt Krems hat den Fragebogen deshalb nicht ausgefüllt, weil der Gemeinderat aufgelöst ist, von einem Regierungsvertreter verwaltet wird und noch kein Investitionsprogramm vorliegt.

Die Stadt Ofsegg erklärte, der Fragebogen könnte mit sichereren Angaben erst nach dem Kriege ausgefüllt werden.